Beteiligung der Träger öffentlicher Belange an der Bauleitplanung (§ 4 Abs. 1 Baugesetzbuch)

Wichtiger Hinweis:

Mit der Beteiligung wird Ihnen als Träger öffentlicher Belange die Gelegenheit zur Stellungnahme im Rahmen Ihrer Zuständigkeit zu einem konkreten Planverfahren gegeben. Zweck der Stellungnahme ist es, der Gemeinde die notwendigen Informationen für ein sachgerechtes und optimales Planungsergebnis zu verschaffen. Die Stellungnahme ist zu begründen; die Rechtsgrundlagen sind anzugeben, damit die Gemeinde den Inhalt nachvollziehen kann. Die Abwägung obliegt der Gemeinde.

1.	Gem	Gemeinde				
	Bat	Bauverwaltung - Stadt Olching <bauverwaltung@olching.de></bauverwaltung@olching.de>				
	Х	Flächennutzungsplan 8. Änderung		mit Landschaftsplan		
_	х	Bebauungsplan Nr. 187 "Solarpark Kleiner Olchinger See"				
		für das Gebiet				
		mit Grünordnungsplan				
		dient der Deckung dringenden Wohnbedarfs ja ja	nein			
		Satzung über den Vorhaben- und Erschließungsplan				
		_				
		Sonstige Satzung				
		Frist für die Stellungnahme (§ 4 BauGB)				
		Frist: 1 Monat (§ 2 Abs 4 BauGB-MaßnahmenG)				
2.	Träc	äger öffentlicher Belange				
		asserwirtschaftsamt München – Heßstraße 128 - 80797 Mün	che	n		
		Bearbeiter: Florian Klein Tel.: +49 (89) 21233 2630				
	Az:	:3-4622-FFB 20-37465/2022		Ihr Az: , Schr. v.		
2.1		Keine Äußerung				
2.2		Ziele der Raumordnung und Landesplanung, die eine Anpassungspflicht nach	§ 1 A	Abs. 4 BauGB auslösen		
2.3		Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o.g. Plan berührer	n kön	nen, mit Angabe des Sachstandes		
		_				

	- 2 -
2.4	Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall in der Abwägung nicht
	überwunden werden können (z.B. Landschafts- oder Wasserschutzgebietsverordnungen)
	Rechtsgrundlagen
	Möglichkeiten der Überwindung (z. B. Ausnahmen oder Befreiungen)
2.5	X Sonstige fachliche Informationen und Empfehlungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, gegliedert nach
	Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage
	Zur 8. Änderung des FNP: keine Einwendungen. Eine nähere Prüfung erfolgt nach Vorlage
	des Umweltberichts.
	Zu BP Nr. 187 - Solarpark Kl. Olchinger See:
	• Niederschlagswasserbeseitigung:
	Nach Begründung Nr. 4.5 "Wasserschutz" sowie Satzung Nr. 5 soll das anfallende Niederschlagswasser ungesammelt und breitflächig über die belebte Bodenzone versickert werden.
	Nähere Angaben werden nicht gemacht. Wir empfehlen diesen Punkt genauer zu betrachten.
	Evtl. notwendige Flächen sollen vorgehalten werden.
	• Grundwasser:
	In den Unterlagen werden keine näheren Informationen zum Grundwasserstand genannt. Der genaue Bodenaufbau ist nicht bekannt. Laut Begründung 3.2 wird das Gestell zur
	Modulmontage durch in das Erdreich eingerammten Pfosten befestigt. Über die Tiefe der
	Verankerung wird keine Angabe getroffen. Wir gehen von einem hohen Grundwasserstand aus. In den Unterlagen werden hierzu keine
	Angaben gemacht. Mit den vorgelegten Unterlagen können wir nicht abschätzen, ob die Befestigung in den Grundwasserkörper eintauchen. In diesem Fall läge ein Benutzungstatbestand vor. Die Informationen sind nachzureichen.
	Als Rammfundamente sollen keine feuerverzinkten Stahlträger verwendet werden. Durch
	feuerverzinkte Rammpfosten kommt es grundsätzlich zu einem Eintrag von Zink im Boden und zu einer Anreicherung. Die Bodenfeuchteverhältnisse und der pH-Wert des Bodens sind im
	Vorfeld der Baumaßnahme zu prüfen und entsprechend geeignete Materialien auszuwählen.
	WARREDWIDTOOUA FTO ANT MÜNOUT!
	WASSERWIRTSCHAFTSAMT MÜNCHEN München, den 27.10.2022
	gez Florian Klein
	BOR